



Brüssel, den 7. Dezember 2018
(OR. en)

9733/03
DCL 1

RECH 95
ASIE 21

FREIGABE

des Dokuments ST 9733/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 23. Mai 2003
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Mai 2003 (27.05)
(OR. en)

9733/03

RESTREINT UE

RECH 95
ASIE 21

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 9352/03 RECH 89 ASIE 19 RESTREINT

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Mai 2003 eine Empfehlung für den vorgenannten Beschluss unterbreitet, die sich auf die Artikel 170 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützt.
2. Die Gruppe "Forschung" hat sich in ihrer Sitzung am 23. Mai 2003 auf die beiliegenden Verhandlungsdirektiven verständigt.
3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen
 - die Kommission zu ermächtigen, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auszuhandeln;
 - die Kommission aufzufordern, diese Verhandlungen auf der Grundlage der beiliegenden Verhandlungsdirektiven zu führen.

ENTWURF VON VERHANDLUNGSDIREKTIVEN für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan

1. Gegenstand

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Durch dieses Abkommen soll eine Zusammenarbeit bei den Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration, nachstehend "Rahmenprogramm" genannt, eingeführt werden. Diese Zusammenarbeit dürfte für beide Seiten von Nutzen sein. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit könnten darüber hinaus indirekte Kooperationsmaßnahmen erarbeitet werden, die insbesondere auf die Entwicklungsländer abzielen, so dass das Abkommen nicht nur den beiden beteiligten Parteien zugute käme.

2. Unterrichtung des Rates

Die Kommission unterrichtet den Rat von den Ergebnissen der Verhandlungen und gegebenenfalls von allen im Zuge dieser Verhandlungen auftauchenden Problemen.

3. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß dem Abkommen ist, zum Nutzen beider Parteien, für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen der beiden Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie für angemessen Schutz des geistigen und industriellen Eigentums zu sorgen.

4. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Aktivitäten des Rahmenprogramms nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse festgelegt sind.

RESTREINT UE

5. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann aus folgenden Maßnahmen bestehen:

- uneingeschränkte Teilnahme japanischer Forschungseinrichtungen¹ - aufgrund des Abkommens - an indirekten Forschungsaktionen des FTE-Rahmenprogramms (außer Euratom) der Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an japanischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme japanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse; sollen gemeinsame Forschungs- und technologische Entwicklungsarbeiten europäischer und japanischer Einrichtungen unter das Abkommen fallen, ist die Zustimmung beider Parteien erforderlich;
- Besuchs- und Austauschprogramme für Wissenschaftler;
- Teilnahme von Sachverständigen an Seminaren, Symposien und Workshops.

6. Laufzeit

Das Abkommen wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen und kann durch einvernehmliche Entscheidung der beiden Parteien nach einer Evaluierung im jeweils letzten Jahr des Fünfjahreszeitraums verlängert werden. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme japanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die geistigen Eigentumsrechte unterliegen den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die für Abkommen über

¹ Diese müssen derzeit der Definition in Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) entsprechen.

RESTREINT UE

wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den in der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 genannten Drittländern gelten.

Entsprechend haben die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an japanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie japanische Einrichtungen.

8. Finanzierung

Für die Teilnahme japanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft im Rahmen des Rahmenprogramms gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

9. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und evaluieren soll. Er setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern der Regierung Japans zusammen. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, vorzugsweise vor den Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der EU und Japan, und legt auf dieser Sitzung seinen Bericht vor. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.